



## Unterrichtungsvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	UV/0095/2017		<b>Datum:</b>	27.03.2017			
<b>Bürgermeisterin</b>							
<b>Verfasser:</b>	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz	<b>Az:</b>					
<b>Gremienweg:</b>							
<b>08.05.2017</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
<b>Betreff:</b>	<b>Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Untermosel und der Stadt Koblenz über die Gefahrenabwehr in Teilen des Industriegebietes A 61</b>						

### Unterrichtung:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, nach kommunalrechtlicher Prüfung der zwischen der Stadt Koblenz und der Verbandsgemeinde Untermosel sowie der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf beschlossenen Zweckvereinbarung, keine Genehmigung erteilen kann

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 19.05.2016 (Vorlage-Nr. BV/0178/2016) dem Entwurf zu der Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes für Teile des Industriegebietes A61 zwischen der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf und der Stadt Koblenz zugestimmt. Im Nachgang unterzeichnete Herr Oberbürgermeister Prof. Dr. Hofmann-Göttig mit Datum vom 13.08.2016 die Zweckvereinbarung. Vorangegangen war eine rechtliche Prüfung durch das Rechtsamt der Stadt Koblenz (Amt 30).

Anlass für die beabsichtigte Zweckvereinbarung sind die sich durch die Bebauung des Industriegebiets A61 (nördlich des Autobahndreiecks Koblenz zur A48) ergebenden Probleme zur Sicherstellung des Brandschutzes, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie der zugehörigen Feuerwehrverordnung (FwVO), im Hinblick auf die Einhaltung der vorgegebenen Einsatzgrundzeit von 8 Minuten nach § 1 Abs. 1 FwVO (Zeit bis zur Einleitung wirksamer Einsatzmaßnahmen). Zudem verlaufen z.B. Gemarkungsgrenzen durch Grundstücke, wodurch sich die Frage der originären Zuständigkeit ergeben hatte.

Vor diesem Hintergrund hatten die für das Brandschutzwesen verantwortlichen Amts- bzw. Abteilungsleiter der betroffenen Gebietskörperschaften bereits im Juli 2012 nach einer praktikablen Lösung gesucht. Im Ergebnis war seinerzeit festzuhalten, dass nach eigener Einschätzung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel deren örtlich zuständige Freiwillige Feuerwehren Wolken und Kobern-Gondorf, unter Berücksichtigung der Tagesalarmverfügbarkeit, nicht den Brandschutz für die in deren Gemarkung befindlichen Objekte innerhalb der Einsatzgrundzeit von 8 Minuten gewährleisten kann. Daher sollte nach einvernehmlicher Meinungsbildung die Berufsfeuerwehr Koblenz diese Aufgaben

übernehmen. Beiden Vertragsparteien war jedoch von Anfang an dabei bewusst, dass auch die Berufsfeuerwehr Koblenz die Einsatzgrundzeit nicht einhalten kann, jedoch die planmäßige ständige Verfügbarkeit. Dies wurde entsprechend in dem Entwurf der Zweckvereinbarung mit einer Zeitannahme von 13-14 Minuten aufgenommen.

Die Zweckvereinbarung bedarf gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 119 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung (GemO) der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten. Zuständige Behörde ist in diesem Fall die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD). Die Zweckvereinbarung wurde daher durch die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel mit Datum vom 26.08.2016 zur formellen Prüfung dort vorgelegt. Seitens des Fachreferats der ADD für Brand- und Katastrophenschutz (Referat 22) erfolgte hierbei die fachliche Prüfung. Nach dessen Einschätzung widerspricht die beabsichtigte Zweckvereinbarung gegen die Vorschriften des LBKG sowie der FwVO. So würde bewusst gegen die in § 1 Abs. 1 FwVO vorgeschriebene Einsatzgrundzeit durch die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel bzw. mit Übertragung an die Stadt Koblenz verstoßen werden. Insofern erfolgte seitens der Kommunalaufsicht, nach vorheriger mündlicher Abstimmung zwischen den Verantwortlichen der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel und der ADD am 13.10.2016, mit Schreiben vom 16.12.2016 die schriftliche Ablehnung der Genehmigung zur angedachten Zweckvereinbarung (siehe Anlage).

Im Rahmen des Gesprächs am 13.10.2016 wurde dem zuständigen Wehrleiter der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel die Aufgabe übertragen, dass unabhängig der Tagesverfügbarkeit generell die örtlich zuständigen Feuerwehreinheiten zu alarmieren sind und dass die Feuerwehr Koblenz lediglich im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung gemäß § 3 Abs.2 LBKG bzw. der interkommunalen Zusammenarbeit unentgeltlich hinzugezogen werden kann. Dies bedarf jedoch keiner Zweckvereinbarung.

Vor diesem Hintergrund hat die Wehrleitung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel mit Wirkung zum 01.04.2017 ihre Alarm- und Ausrückordnung für deren Freiwillige Feuerwehr dahingehend umgestellt und nimmt nun doch in eigener Zuständigkeit sowie Verantwortung die Sicherstellung des Brandschutzes war. Um den ortsansässigen Betrieben jedoch eine bestmöglich brandschutztechnische Sicherheit zu geben, wird die ausgesprochen Unterstützung durch die Feuerwehr Koblenz im Einsatzfall auf Anforderung selbstverständlich uneingeschränkt gewährt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass nach Einschätzung der ADD die seinerzeitige Zweckvereinbarung gegen gesetzliche Vorgaben des LBKG verstoßen hätte und somit durch diese nicht genehmigt wurde.

Für den zuständigen Ausrückbereich der Feuerwehr Koblenz hat diese Entscheidung keine unmittelbare Auswirkung, da für Brandereignisse oder größere technische Hilfeleistungen, neben der Berufsfeuerwehr auch gleichermaßen und unmittelbar in der Erstalarmierung die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Güls und Rübenach mit eingeschränkter Tagesverfügbarkeit hinzugezogen werden. Somit wird grundsätzlich für Objekte auf städtischer Gemarkung im Bereich des Industriegebietes A61 den Vorgaben des LBKG entsprochen.

#### **Anlagen:**

- Schreiben der ADD vom 16.12.2016
- Zweckvereinbarung mit Stand vom 13.08.2016